dung eines, wie zugegeben werben muß, guten Ginfalles. Es mare finnlos, einem Autor die honorierung für ben Bweit-, Dritt- und Biertbrud ju miggonnen, aber es fragt fich, ob fich nicht bas Bublitum zur Unficht Daniel Spigers betennen wird. Der berühmte Autor ber Diener Spaziergange. mar ichwer zu bewegen, feine Beitungsfeuilletons gesammelt berauszugeben; er befürchtete, wie er in der Borrede fagte, daß ber Lefer - gleich jener gefitteten jungen Dame, der man einen Wig zum zweiten Male erzählte - mit den Worten abwehren werde: Danke, ich habe icon gelachte.

Ein geschäftlicher Ubelftand, ber auch im Buchhandel mit Migvergnigen bemerkt murde und von feiten ber Berleger ju einer Ubwehrbewegung Beranlaffung gegeben hat, war fürglich Gegenftand einer Diskuffion im Wiener taufmännischen Berein. Es handelte fich um den Bertauf von Beschäften sohne Außenstände und Schuldene, beziehungsweise um ben Schut ber Gläubiger bei Geschäftsübertragungen. Das Juftigminifterium beabsichtigt, bas Bandelsgesethuch burch Beftimmungen über die haftung des Ubernehmers eines Sandels= geschäfts gegenüber ben Geschäftsgläubigern zu ergangen. hieriiber follten fich die Bertreter der Intereffentengruppen äußern, und bei der darüber im Raufmännischen Berein geführten Debatte traten folgende Unfichten gu tage: Die Wirfung des Gefetes, durch das der Ubergang der Gefchäftsschulden auf den Ubernehmer zwingend vorgeschrieben wird, foll fich auf prototollierte Firmen beschränken. (Damit scheibet allerdings eine große Ungahl von taufmännischen Beschäften von vornherein aus, da der Protofollierungszwang nur für größere Betriebe mit größeren Steuerleiftungen porgeschrieben ift.)

Die haftung des neuen Befigers für die alten Gefchaftsschulden foll durch Bereinbarung nur unter folgenden Boraussetzungen ausgeschloffen werden tonnen: Bor allem mußte eine folche Bereinbarung, um rechtswirtfam ju fein, in bas Sandelsregifter eingetragen werben, damit die Gläubiger durch die Berichte ber verschiedenen Beitungen iber Firmenprotofollierungen von dem Ubergange des Geschäfts unter Ausschluß der haftung des Ubernehmers Renntnis erlangen. Gine weitere Boraussetzung beftunde barin, daß im Falle ber Fortführung bes Geschäfts unter ber alten Firma bie Bläubiger, soweit fie ber Beschäftsübernehmer bei Sorgfalt eines orbentlichen Raufmanns tennen mußte, mittels retommandierten Schreibens von der feine haftung ausichließenden Bereinbarung benachrichtigt werden. Diese Mitteilung mußte jedoch längftens innerhalb acht Tagen nach Eintragung bes neuen Inhabers in das Sandelsregifter er= folgen. In dem Falle, daß fie unterlaffen wird, follen Berfäufer und Unternehmer folidarisch haften.

jedoch nicht rechtsgültig bewirkt werden, wenn das Bandes. Naive Sortimenter, zumal solche, die die Handschrift Beschäft bei Lebzeiten des früheren Inhabers von feinem Gatten ober von Berfonen übernommen wird, die mit ibm oder seinem Gatten in gerader Linie oder im zweiten Grade pflegt, freundliche Nasenlöcher. ber Seitenlinie verschwägert find. Außer diefer in Analogie bes Unfechtungsgesetes gedachten Beschräntung foll auch eine den Ausschluß der haftung bezwedende Bereinbarung in dem Falle nichtig fein, wenn die Ubernahme bes Befchafts burch einen Ungeftellten erfolgt, der mindeftens ein Jahr in dem Geschäfte tätig mar.

Gin weiterer Schut des Ubernehmers mare barin gu fein Wiffen und ohne feinen Billen geschehen fei u. dgl. erbliden, daß seine Saftpflicht hinfichtlich jener Gläubiger, die schriftlich von der Ubernahme des Geschäfts verständigt lichfter Beise auf das Bert aufmertsam gemacht worden, worden find, erlischt, wenn dieselben ihre Forderung nicht und es tann ihm taum gelingen, die Tatsache, daß eine Erinnerhalb dreier Monate angemeldet haben. Diese Ber= ftandigung müßte allerdings auf die eben ermähnte Berjährungs- vergeffen. frist ausdrücklich hinweisen.

Abgesehen von dieser Frift, sollte in dem Gesetze eine breijährige Berjährung für die haftung des Beschäftsübernehmers vorgesehen werben, so awar, daß dieselbe erlischt, auch wenn irgend eine ber friiher erwähnten jum Schute ber Gläubiger vorgesehenen Dagregeln unterlaffen wird. Die Feftstellung einer solchen Frift empfiehlt sich aus bem Brunde, weil der Bläubiger innerhalb derfelben bei einiger Aufmerksamkeit gewiß in die Lage tommen wird, von bem Beschäftsübergange Renntnis zu erhalten, und weil anderfeits Billigfeitsriidfichten bafür fprechen, den Ubernehmer von einer haftung zu befreien, die unter allen Umftanden für ihn als eine drudende bezeichnet merden muß.

Soweit die im Raufmännischen Berein geaugerten Unsichten. - In Ofterreich, wo der Buchhandel bekanntlich ein tongeffioniertes Gewerbe ift, tann ber Räufer eines Gortiments= geschäfts den Betrieb erft bann fortseten, menn er bei ber Behörde die Umschreibung der Konzession auf seinen Namen durchgesett hat. Wie kompliziert die Berhältnisse mitunter find und wie geschidt manche Schuldner den Gläubigern ein Schnippchen ichlagen, geht aus dem nachftebenden Bruchftiid eines Briefes hervor, in dem iber die Unmöglichkeit, einen größeren Saldo von dem Sortimenter A eingutreiben, berichtet wird: Der Konfurs murde über A nicht verhängt, meil fich niemand fand, ber die Raution für die Gerichtsspesen erlegt hatte. A zu klagen, ist zwedlos, da er nichts besitht. Das Warenlager gehört infolge Untaufs bei ber Zwangsverfteigerung bem B, ber nicht geflagt werden tann, da er nichts beftellt hat. Die Ronzeffion hat C erworben, er fann nicht geflagt werden, da er weber etwas bestellt hat, noch etwas besitzt. A bezieht ruhig und luftig weiter und hat alle Reuigkeiten auf Lager. . . «

Auf dem Gebiete ber Reklame find wir im allgemeinen - man bente nur an die ameritanischen Beschäftsleute bescheibene Unfänger, mit zu viel Gewiffen behaftet, barum abwägend und vorsichtig. Immerhin gibt es auch bei uns talentierte Nachstreber, wie der fürglich von mir an dieser Stelle berichtete Fall - bie Berwertung des Todestampfes eines Rünftlers — beweift. Das Geschichtchen, das ich heute erzählen will, hat den Borteil, daß nicht die Beliebtheit eines Sterbenden, fondern die eines frohlich Lebenden ausgenutt werden follte:

In einer jener Bücherkollektionen, die gute Lefture gu billigem Breise liefern, mar ein neuer Band aus der Feber eines beliebten öfterreichischen Schriftftellers angezeigt. Benige Tage nach Gintreffen des buchhändlerischen Rundschreibens fanden bie Wiener - vielleicht auch die ausmartigen - Sortimenter unter bem Bofteinlauf eine Bifitenfarte des, wie gesagt, febr popularen Dichters mit der Der Ausschuß der Haftung durch Bereinbarung kann handschriftlichen Mitteilung vom Erscheinen des neuen des Dichters nicht tennen, fühlen fich durch folche Urtigteiten geschmeichelt und machen, wie man in Wien gu fagen

> Rach Berlauf einiger Tage ftellt fich ein Brief ber Berlagsfirma mit einer rebeseligen Entschuldigung ein: Die Sendung ber Bifitentarte mit ber handichriftlichen Mitteilung fei ber Ginfall eines Ungeftellten, ber in Abmesenheit bes Chefs fich diesen Ubergriff erlaubt habe; ber Dichter lege großen Wert darauf, festzustellen, daß die Manipulation ohne

> Resultat: Der Sortimenter ift zweimal in nachbriidgablung des Dichters in der Rollettion erschienen ift, gu

Wien, Anfang Juni 1911. Friedrich Schiller